dorfbeweger e.V.

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins dorfbeweger e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie regelt gemäß § 6 der Satzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen. Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§3 Beschlussfassung

(1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Jahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§4 Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe richtet sich nach der folgenden Tabelle.
Mitglieder können zusätzlich zum Mindestbeitrag einen freiwilligen Zusatzbeitrag zahlen.

Beitragsklasse	**Mitgliedsform**	**Mindestbeitragshöhe pro Jahr EUR**
01	ordentliche Mitglieder	12,00
02	fördernde Mitglieder	12,00

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.02. eines Jahres fällig. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Der Beitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts immer für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Auftritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung.

(4) Mitgliedsbeiträge sollen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied muss hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos sorgen.

Der Einzug des Beitrages erfolgt unter Angabe der Gläubiger-ID **DE53ZZZ00002338461** und der Mandatsreferenz (DBG+interne Vereinsmitgliedsnummer).

(5) Bei Rücklastschriften werden dem Mitglied die uns belasteten Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5 in Rechnung gestellt.

(6) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(7) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.
Für die Rechnungszahlung wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von € 5 fällig. Bei verspätetem Zahlungseingang werden Mahngebühren in Höhe von € 5 erhoben. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto maßgebend.

(8) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

§5 Vereinskonto

IBAN DE91 5185 0079 0027 1871 45
BIC HELADEF1FRI Sparkasse Oberhessen
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.09.2021 verabschiedet und tritt am 01.10.2021 in Kraft.